

Fakultatives Referendum

Fakultatives Referendum nach Art. 6 des Reglements über das Landkreditkonto sowie Art. 14 der Gemeindeordnung

Gegenstand	Am 11. August 2026 hat der Gemeinderat entschieden, die Liegenschaft Nr. 102, Hauptstrasse 1, Bottighofen, mit 955 m ² Land mit Wohnhaus, Schopf und Gartenhaus vom Landkreditkonto in das Verwaltungsvermögen zu überführen.
Begründung	Die Liegenschaft Hauptstrasse 1 wird für die Erfüllung einer Gemeindeaufgabe verwendet. Gemäss Art. 6 des Reglements über das Landkreditkonto sind Liegenschaften im Landkreditkonto, welche ganz oder teilweise dauernd für die Erfüllung einer Gemeindeaufgabe verwendet werden, in das Verwaltungsvermögen zu überführen.
Fakultatives Referendum	Gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung unterliegt der Entscheidung des Gemeinderates dem Fakultativen Referendum. <i>Auszug aus Art. 14 der Gemeindeordnung:</i> <i>Wenn 10 % der Stimmberechtigten dies innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, ist der Entscheid des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.</i>
Referendumsfrist	21. August 2026 bis 19. Oktober 2026
Quorum	1 / 10 der Stimmberechtigten per 31. Dezember 2025 (1'415 Stimmberechtigte)
Auflageort	Gemeindeverwaltung Bottighofen, Dorfzentrum

Ein allfälliges Referendumsbegehren ist vor Ablauf der Referendumsfrist einzureichen an:

Gemeinderat Bottighofen
Schulstrasse 4
8598 Bottighofen